



Benutzungsordnung Sport- und Freizeitanlagen Brand und Fussballplatz Etzliberg

Alle Besucherinnen und Besucher sowie Benützerinnen und Benützer der Sport- und Freizeitanlagen Brand unterstehen dieser Benutzungsordnung und haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Verordnung gilt für die Sport- und Freizeitanlagen Brand inkl. Eisbahn Brand, Hartplatz Brand, Skateranlage und den Fussballplatz Etzliberg.

Anlagen:

- Rasenspielfeld 100 x 64 m – Brand 1
- Rasenspielfeld 100 x 64 m - Brand 2
- Allwetter-Sandplatz 90 x 58 m
- Rasenspielfeld Etzliberg 100 x 64 m
- Leichtathletikarena
- Kugelstossanlage
- Kleinspielfeld für Volley-, Hand-, und Basketball
- Bogenschiessgelände
- Trendsportachse
- Skateboardanlage
- Eisfeld und Hartplatz im Sommer
- Spiel- und Erholungsbereiche mit kleinem Ballspielplatz und diversen Picknick-Plätzen

Gebäudeteile:

- A) Vereins- und Schiedsrichtergarderoben
- B) Garderoben
- C) Invalidengarderoben
- D) Geräte- und Lagerräume
- E) Schuhwaschanlagen
- F) Kiosk
- G) Theorieraum / Mehrzweckraum
- H) Garderoben und WC-Anlagen Eisbahn / Hartplatz
- I) Kassengebäude / Sanitätsraum Eisbahn / Hartplatz

Besondere Vorschriften über die Benützung durch die Schule sowie die privatrechtlich zu regelnde Abgabe einzelner Sportanlagen bleiben vorbehalten.

1. Belegungszeiten

Generell stehen die Aussenanlagen den Benutzern an Werktagen von 7.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, die öffentlichen Garderoben gemäss Anschlag. An Sonntagen sind die Anlagen bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Grossanlässen behält sich die Fachstelle Sport vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken. Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung.

Die Anlagen resp. Gebäulichkeiten bleiben wie folgt geschlossen: zwischen 24. Dezember und 2. Januar, Karfreitag bis Ostermontag, Pfingstsonntag, Eidg. Betttag, mit Ausnahme der Eisbahn vgl. Anhang 3. Weiter bleiben die Gebäulichkeiten und Hartplätze während der Grossreinigung und die Rasenplätze während der jährlichen Regeneration geschlossen.

2. Zutrittsberechtigung

Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Anlage- bzw. Gebäudeteilen Zutritt.

3. Bewilligungspflicht

Für die Benützung der Sportanlagen ist eine Bewilligung des Anlagewartes bzw. der Fachstelle Sport erforderlich. Die Bewilligungen werden vom Anlagewart gegen Entrichtung der von der Gesundheits- und Freizeitkommission festgesetzten Gebühren für einmalige Benützung oder für eine Saison, bzw. ein Semester

ausgestellt. Dauerbewilligungen können jeweils um eine weitere Saison, bzw. ein weiteres Semester verlängert werden. Das Betreiben einer Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Fachstelle Sport.

Für Sportveranstaltungen, an denen Nichtmitglieder aktiv teilnehmen (Turnen für Jedermann, Grümpelturnier etc.), ist eine besondere Bewilligung des Anlagewartes erforderlich.

Für öffentliche Veranstaltungen, ist eine Bewilligung durch die Fachstelle Sport einzuholen. Ein allfälliges Wirtepatent ist bei DLZ Sicherheit einzuholen. Neben den Benützungsgebühren ist der Fachstelle Sport der vom Gemeinderat festgesetzte Anteil am Nettoerlös zu entrichten.

Die Bewilligungen können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder den Benützungsvorschriften oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen zuwidergehandelt wird.

4. Zuteilung

Die Zuteilung der Anlagen erfolgt durch den Anlagewart in der Regel für die Dauer der Bewilligung. Die Anlagen sollen einem möglichst grossen Benutzerkreis zugute kommen; eine optimale Auslastung der Anlagen wird angestrebt.

Wird eine Anlage gleichzeitig mehreren Vereinen zur Benützung überlassen, so können diese zur Aufstellung einer Benützungsordnung verpflichtet werden. Die Benützungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Anlagewart.

Können Anlagen wegen Hauptreinigung, Instandstellungsarbeiten oder anderweitiger Beanspruchung nicht benützt werden, hat der Anlagewart die Benutzer rechtzeitig zu informieren.

5. Benutzbarkeit der Anlageteile

Über die Benutzbarkeit der Anlagen entscheidet der Anlagewart unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse.

6. Ordnung

Auf der ganzen Anlage inkl. Garderoben ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Die Sportgeräte, inkl. Tore sind nach der Benützung gereinigt wieder in den zugewiesenen Räumlichkeiten einzustellen.

Werden die Räume oder Plätze stärker verschmutzt, als dies bei normaler Benützung üblich ist, werden dem Verursacher die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

7. Umstellung von Geräten und Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen nur im Einvernehmen mit dem Anlagewart umgestellt werden. Dieser kann verlangen, dass die Benutzer die frühere Anordnung wieder herstellen.

8. Einstellen von Geräten und Mobiliar

Vereinseigene Geräte und Mobiliar dürfen nur in den durch den Anlagewart zugewiesenen Räumlichkeiten eingestellt werden. Der Betreiber lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.

9. Reklame

Auf den Sportanlagen bedarf jede Art von fest installierter, dauernder Reklame eine Bewilligung der Fachstelle Sport.

10. Wartung

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie die Bedienung der Beleuchtung, Heizung und sonstiger Anlagen ist ausschliesslich Sache des Anlagewartes. Ausnahmen regelt der Anlagewart. Es ist den Benützern verboten, Reparaturen oder Neueinrichtungen von sich aus vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11. Beschädigung / Defekte

Wird an Mobiliar oder Apparaturen etwas beschädigt oder ein Defekt festgestellt, so ist der Anlagewart unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden – nach Rücksprache mit der Fachstelle Sport oder der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde – vom Anlagewart ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit entstandene Schäden werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

12. Sorgfaltspflicht und Haftung

Gebäuden, Räumlichkeiten, Sportplätzen, Infrastruktur, Garderoben, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden. Die Benutzungsbewilligung kann vom Nachweis ausreichender Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abhängig gemacht werden.

13. Verantwortung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

14. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal verboten.

15. Parkordnung

Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

16. Fahrverbot

Auf den Verbindungswegen der Aussenanlagen und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Für Warentransporte zu den Anlagen und zum FC-Clubhaus ist die Zufahrt erlaubt.

17. Hunde

Auf die Anlage dürfen keine Hunde mitgenommen werden (gemäss Hundegesetz). Um die Anlagen herum sind sie an der Leine zu führen.

18. Glasgebinde / Dosen

Auf die Anlagen dürfen keine Glasflaschen oder Dosen mitgebracht werden. Auch im Kioskbereich dürfen keine Glasflaschen verkauft werden.

19. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstössen ist der Anlagewart befugt, das Betreten der Anlage für die fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer bewilligten Belegung kann der Kontaktperson zusätzlich zur Benützungsgebühr eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt werden.

20. Anhänge

Die Verordnungen zu den Anlagen Brand 1, Brand 2, Allwetter-Sandplatz, Etzliberg, Skatboardanlage, Eisbahn Brand und Hartplatz Brand (Sommerbetrieb Eisbahn) sind Bestandteil dieser Benützungsordnung.

21. In-Kraft-Treten

Diese Benützungsordnung tritt auf den 24. April 2007 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Verordnungen.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 24. April 2007



ANHANG 1: BESTIMMUNGEN FÜR FUSSBALLPLÄTZE BRAND 1, BRAND 2, ALLWETTER-SANDPLATZ UND ETZLIBERG

Die Allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung Sport- und Freizeitanlagen Brand sind Bestandteil des Anhangs 1.

1a Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlagen sind gemäss Instruktion durch den Anlagewart zu benützen und dürfen nur bis 22.00 Uhr eingeschaltet sein.

1b Rasenspielfelder

Das Training auf den Rasenspielfeldern ist nur in Nockenschuhen erlaubt.

1c Kugelstossanlage

Das Kugelstossen ist nur auf der Kugelstossanlage gestattet.

1d Allwetter-Sandplatz

Der Allwetter-Sandplatz ist das ganze Jahr bespielbar. Die Benützung des Allwetterplatzes ist nur mit Noppen- oder Turnschuhen sowie barfuss erlaubt.

1e Kleinspielfeld

Für die Benützung des Kleinspielfeldes gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für den Allwetter-Sandplatz.

1f Teilnehmerzahl

Für die Benützung der Sportanlagen in einer Gruppe ist eine Bewilligung des Anlagewartes bzw. der Fachstelle Sport erforderlich. Die Benutzer einzelner Anlageteile haben sich auf Verlangen über eine Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmern auszuweisen. Wird diese Zahl unterschritten, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

1g Abtausch von Belegungen

Ohne Kenntnis und Bewilligung des Anlagewartes ist es nicht erlaubt, dass Benutzer ihre Belegungen untereinander austauschen.

1h Garderobengebäude

Das Garderobengebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Fussball- und andere Schuhe sind an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu reinigen. Das Verwenden von Harz ist untersagt. Ballspiel in Gängen und Nebenräumen ist verboten.

1i Markieren der Rasenplätze und des Sandplatzes

Das Markieren ist Sache der Vereine.

1k Fussballtore, Fahnen sowie weitere Geräte

Fussballtore dürfen auf den Rasenspielfeldern und dem Allwetterplatz nur mit separater Verankerung (Sicherung) benützt werden. Nach Beendigung der Trainingseinheiten / Spiele müssen alle Geräte (Tore, Fahnen usw.) wieder an ihren Bestimmungsort zurückgebracht werden. Am Aufbewahrungsort sind alle Geräte zu sichern.

1l Bewegliche Turngeräte

Bewegliche Turn-/Leichtathletikgeräte, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen auf die Anlage getragen oder auf Wagen transportiert werden. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet und gereinigt an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzubringen.

1m In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 24. April 2007 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel
Thalwil, 24. April 2007

Pierre Lustenberger



ANHANG 2: BESTIMMUNGEN SKATEBOARDANLAGE

Die Allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung Sport- und Freizeitanlagen Brand sind Bestandteil des Anhangs 2.

2a Skateboardanlage

Die Skateboardanlage kann werktags zwischen 07.30 und 22.00 Uhr grundsätzlich frei benützt werden. An Sonntagen sind die Anlagen bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Grossanlässen behält sich die Fachstelle Sport vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken. Für die Benützung geeigneter Schutzbekleidung wird auf die Empfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) verwiesen.

2b Verantwortung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

2c In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 24. April 2007 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 24. April 2007



ANHANG 3: EISBAHN BRAND

Die Allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung Sport- und Freizeitanlagen Brand sind Bestandteil des Anhangs 3.

3a Zutrittsberechtigung

Das Betreten und Benützen der Anlage ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Während dieser Zeit wird die Anlage durch das Personal betreut. Ein gelöster Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Eintritt auf der Anlage. Die Benützer haben dem Betriebspersonal auf Verlangen den gültigen Eintrittsausweis bzw. die Quittung vorzuweisen. Benützer, welche die vorgeschriebene Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen zum Eintritt einen Zuschlag. Das Eis darf nur mit Schlittschuhen betreten werden.

3b Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Eisbahn werden im Internet und via Aushänge kommuniziert.
Am 25. Dezember bleibt die Anlage geschlossen.

3c Verantwortung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

3d Eisreinigung

Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Nach der Reinigung darf das Eisfeld erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden.

3e Ordnung

Auf der ganzen Anlage ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es dürfen keine Abfälle und andere Gegenstände auf das Eisfeld geworfen werden. Die Garderobenbenützung ist obligatorisch. Die Schuhe müssen in der Garderobe deponiert werden. Die Sportgeräte sind nach der Benützung nach den Anweisungen des Personals wieder zu versorgen.

3f Sorgfaltspflicht und Haftung

Gebäuden, Räumlichkeiten, Eisfeld, Infrastruktur, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benützer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden. Sämtliche Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit den Mietschlittschuhen der Gemeinde Thalwil nicht betreten werden (Beton, Asphalt usw.).

3g Verbot

Insbesondere sind untersagt:

- das Rauchen auf der ganzen Anlage
- jegliche Beschädigung des Eises
- das Sitzen auf den Banden und Ketten
- mutwillige Puckschüsse über die Banden
- ohne Handschuhe Schlittschuh zu laufen
- Mitbringen von Glas- und Dosengebinde

3h Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Für Fundgegenstände, welche 14 Tage nach Saisonschluss nicht abgeholt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3i In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf 24. April 2007 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 24. April 2007



ANHANG 4: HARTPLATZ BRAND (SOMMERBETRIEB EISBAHN)

Die Allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung Sport- und Freizeitanlagen Brand sind Bestandteil des Anhangs 4.

4a Zutrittsberechtigung

Der Hartplatz darf nur zu Fuss oder mit Inlinehockeyschuhen genutzt werden. **Fahrräder, Moped-Töffli, Pocketbikes, Rollbretter, ferngesteuerte Autos oder andere Gefährte mit Rädern sind auf dem Hartplatz nicht erlaubt.** Die Vereinsnutzung hat Priorität.

Der Hartplatz steht den Benutzern an Werktagen von 7.30 bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung. Bei Grossanlässen behält sich die Fachstelle Sport vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken. Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Fachstelle Sport.

4b Verantwortung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Anlagewart durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab.

4c Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlagen der Spielfelder sind gemäss Instruktion durch den Anlagewart zu benützen und dürfen nur bis 22.00 Uhr eingeschaltet sein.

4d Verbot

Insbesondere sind untersagt:

- das Rauchen auf der ganzen Anlage
- Mitbringen von Glas- und Dosengebinde
- das Sitzen auf den Banden, Ketten oder Netzen
- Beschädigungen der Betonplatte.

4e Markierungen

Auf dem Hartplatz dürfen die Bullypunkte in Absprache mit dem Anlagewart mit Klebeband markiert werden. Farbe bzw. Klebeband für die Markierung der Linien und weitere Signalisationen sind verboten.

4f Mithilfe bei der Reinigung

Bei starker Verschmutzung des Hartplatzes werden die Benützer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet.

4g Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände sind dem Anlagewart abzugeben. Für Fundgegenstände, welche 14 Tage nach Saisonschluss nicht abgeholt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4h In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 24. April 2007 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 24. April 2007